

Richtlinien zur Förderung von Vereinen in der Gemeinde Steinbach a.Wald

A. Grundsatz

Die Gemeinde Steinbach am Wald gewährt den aktiven Vereinen im Gemeindegebiet zur Unterstützung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Aufgaben Zuschüsse oder sonstigen Leistungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel als freiwillige Zuwendungen. Diese Förderrichtlinien sollen zu einer angemessenen Unterstützung möglichst vieler aktiver Vereine, welche die örtliche Gemeinschaft fördern und regelmäßig an Veranstaltungen teilnehmen, beitragen. Dabei sollen vor allem die Nachwuchsarbeit und die Bereitstellung von modernen Vereinsheimen und Sportstätten verstärkt gefördert werden.

B. Allgemeine Grundförderung

- a) Vereine aus den Bereichen Kultur, Sport, Feuerwehr, Rettung und Heimatpflege mit mehr als 20 Mitgliedern erhalten auf einmaligen Antrag **einen jährlichen Grundförderbetrag in Höhe von 100,- €**. Die Vereine müssen ihren Sitz in der Gemeinde haben und eine feste Vereinsstruktur mit Kassenprüfung vorweisen können. Wie bisher erhalten auch die Kirchweihgesellschaften diesen Betrag, welcher zum Erhalt der Trachtenkleidung eingesetzt werden soll. Für bereits laufende Förderungen ist kein erneuter Antrag notwendig.
- b) **Der jährliche Grundförderbetrag verdoppelt sich**, wenn ein Verein über 100 Mitglieder hat, mindestens zehn Prozent der Mitglieder (es wird aufgerundet) zum Ende des Kalenderjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und der jährliche Mitgliedsbeitrag bei erwachsenen Mitgliedern mindestens 25,- € beträgt. Grundlegende Änderungen bei diesen Punkten sind der Gemeinde vom Verein mitzuteilen.
- c) Besitzt ein Verein ein eigenes Vereinsheim mit einer Grundfläche größer als 120 qm, dann erhält dieser zudem einen jährlichen **Zuschuss zum Vereinsheim in Höhe von 250,- €**. Ist ein Verein nicht antragsberechtigt für die Vereinspauschale des Freistaates Bayern und betreibt aktive Jugendarbeit, dann verdoppelt sich der Zuschuss zum Vereinsheim.

C. Förderung des Nachwuchses

- a) Zur besonderen **Förderung des aktiven Vereinsnachwuchses** erhalten die Vereine einen Betrag in Höhe von **10,- € für Kinder und Schüler unter 14 Jahren**, sowie in Höhe von **15,- € für Jugendliche unter 18 Jahren**. Für die Förderung zählt auch noch, wer im Kalenderjahr das 14. bzw. 18. Lebensjahr vollendet. Als aktive Vereinsmitglieder gelten Kinder und Jugendliche, wenn sie im Kalenderjahr an mindestens fünf Zusammenkünften für Kinder- oder Jugendliche unter Anleitung einer geeigneten Person im jeweiligen Verein aktiv

teilnehmen. Der aktive Nachwuchs der Musik- und Sportvereine muss zur Gewährung dieser Förderung an mindestens zwanzig Übungseinheiten teilgenommen haben. Die Meldung muss bis Ende März des Folgejahres über das auf der Gemeindehomepage erhältliche Formblatt erfolgen.

- b) **Freizeiten, Lager und Fahrten** werden für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Geburtstag mit 3,50 € pro Tag und Teilnehmer*In gefördert. Die Maßnahme muss ausschließlich der Förderung des Nachwuchses dienen und mindestens zwei volle Tage dauern (An- und Abreise sind als ein Tag zu rechnen). Es müssen mindestens fünf Kinder oder Jugendliche teilnehmen. Pro zehn Teilnehmer erhält auch ein Betreuer bzw. Jugendleiter diesen Förderbetrag. Diese Förderung wird in Anlehnung an die „Richtlinien zur Gewährung von Kreiszuschüssen für die Jugendarbeit“ (abrufbar auf der Homepage des Kreisjugendrings) als zusätzliche Förderung gewährt und muss vorher bei der Gemeinde angemeldet werden.
- c) Für die Förderung nach a) und b) müssen die Vereinsmitglieder ihren Wohnsitz in der Gemeinde Steinbach am Wald haben. Pro Verein oder Maßnahme können zudem auch bis zu drei Kinder oder Jugendliche anerkannt werden, die nicht ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben.

D. Gemeindegusschuss zur Vereinspauschale

Sport- und Schützenvereine mit Sitz in der Gemeinde Steinbach am Wald erhalten einen **Gemeindegusschuss in Höhe von 50 % auf Grundlage der Vereinspauschale**. Diese gewährt der Freistaat Bayern jährlich den Sport- und Schützenvereinen. Die Vereinspauschale errechnet sich aus der Gesamtzahl der Mitgliedereinheiten eines Sportvereins multipliziert mit dem Wert einer Fördereinheit. Je mehr jüngere Mitglieder ein Verein hat und je mehr Übungsleiterlizenzen, umso höher wird die Mitgliederzahl angesetzt. So werden Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (bis einschließlich 26 Jahren) mit dem Faktor 10 gewichtet, Erwachsene Mitglieder mit dem Faktor 1 und Übungsleiterlizenzen mit dem Faktor 650. Soweit ein Verein nicht mindestens 500 Mitgliedereinheiten erreicht, wird eine Förderung nicht gewährt. Stichtag für die Abgabe von Anträgen auf Gewährung der Vereinspauschale beim Landratsamt Kronach ist der 1. März eines Förderjahres. Ein weiterer Antrag bei der Gemeinde ist dann nicht mehr erforderlich.

E. Förderung von Veranstaltungen

Großveranstaltungen und kulturelle Veranstaltungen der Vereine, die für die Gemeinde von besonderer Bedeutung sind, werden wie folgt bezuschusst:

- a) Für die Durchführung von Kirchweihfesten, die Durchführung des Schützenfestes im großen Festzelt, sowie für Vereinsjubiläen, Benefizveranstaltungen und Veranstaltungen zur Förderung des Nachwuchses wird ein Zuschuss gewährt, der je nach Größe und Bedeutung zwischen 50,- € und 250,- € liegen soll.

- b) Für die Durchführung von großen Vereinsjubiläen mit Zeltbetrieb werden 1.000,- € gewährt, sofern das Fest über mindestens drei Tage in einem über 500 qm großen Festzelt abgehalten wird. Weitere bis zu 500,- € werden gewährt, falls aufgrund von schlechtem Wetter bei der Gesamtveranstaltung ein Verlust eingefahren wird.
- c) Die bewährten Veranstaltungen für Senioren werden pro Gemeindeteil einmal im Jahr mit 3,50 € pro Person gefördert.
- d) Kinder erhalten bei den Faschingsveranstaltungen (Kinderfasching) in den einzelnen Ortschaften, sowie beim Schützenfest (Kinderfestzug) Verzehrgutscheine von der Gemeinde.
- e) Die Gemeinde stellt in allen Ortschaften zur kostenfreien Nutzung Räumlichkeiten für die Dorfjugend (12 - 24 Jahre) zur Verfügung. Die Jugendschutzbestimmungen sind dabei einzuhalten.

F. Investitionszuschüsse

Durch die Gewährung von gemeindlichen Investitionszuschüssen sollen die Vereine in die Lage versetzt werden, Vereinsstätten in eigener Initiative zu errichten und zu erhalten.

- a) Vereine erhalten für den Bau, Renovierung und Sanierung von Sportstätten und Vereinsheimen mit Bruttokosten von mindestens 5.000,- € einen Investitionskostenzuschuss in Höhe von 20 % der nachgewiesenen und förderfähigen Investitionskosten. Der maximale Förderbetrag darf dabei 20.000,- € nicht übersteigen. Die förderfähigen Investitionskosten sollen sich dabei nach den jeweils gültigen Sportförderrichtlinien des Freistaats Bayern (SportFöR, Teil 1, Abschnitt C) richten, analog gilt das vom Grundsatz her auch für Maßnahmen außersportlicher Vereine. Unbezahlte freiwillige Arbeiten und Sachleistungen sowie Sachspenden gehören zu den zuwendungsfähigen Ausgaben (nach 5.3.4, Abschnitt C, Teil 1 SportFöR). Die gemeindliche Förderung gilt auch für den Innenausbau von hauptsächlich durch Vereinsmitglieder genutzten Aufenthaltsräumen.
- b) Vereine erhalten für Großgeräte, welche zur Ausübung bzw. Aufrechterhaltung der Vereinstätigkeit dringend notwendig sind (bspw. für die Sportplatzpflege, Sportgeräte, Tore, Flutlicht, Verstärker und Soundanlagen für Musik- und Gesangsvereine etc.), einen Zuschuss in Höhe von 25 % der nachgewiesenen Kosten. Für ein Einzelgerät müssen dabei mindestens 500,- € an Bruttokosten anfallen, es muss mindestens zehn Jahre im Besitz des Vereins bleiben. Der maximale Förderbetrag liegt bei 2.500,- €, der Zuschuss muss vor der Auftragsvergabe bei der Gemeinde beantragt werden.
- c) Zuschüsse für die Ausstattung von Vereinsgaststätten (Zapfanlage, Kühlsysteme, Schränke, Spülbecken, Kaffeemaschinen, Kassensysteme, Spülmaschine, Mobiliar, Multimedia-Geräte etc.) und Küchen (Küchenmöbel, Geräte, Zubehör etc.) werden generell nicht gewährt.

- d) Die genannten maximalen Förderbeträge dürfen pro Verein im Fünfjahreszeitraum nicht überschritten werden. Sofern Vorsteuererstattung geltend gemacht werden kann, gehört diese nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

G. Fördermodalitäten

- a) Über alle Anträge zur Vereinsförderung entscheidet der Gemeinderat.
- b) Voraussetzung für Investitionszuschüsse ist eine gesicherte Finanzierung, die Zuschüsse der Gemeinde dienen der Restfinanzierung. Das geförderte Objekt muss zudem nachhaltig die Attraktivität des Vereins steigern und finanziell dauerhaft unterhalten werden können.
- c) Ein Rechtsanspruch auf die genannten freiwilligen Förderungen oder Zuwendungen besteht generell nicht. Werden die Fördervoraussetzungen in einem der Punkte nicht mehr erfüllt, so ist das der Gemeinde ohne Aufforderung anzuzeigen. Die Gemeinde Steinbach am Wald behält sich das Recht vor, bei nicht antragsgerechter Verwendung der Mittel oder bei Abweichungen bei der beantragten Maßnahme bereits ausgezahlte Mittel zurückzufordern bzw. die Zusage zurückzunehmen. Mit Auflösung eines Vereins erlöschen alle Förderungszusagen.
- d) Zu Prüfungszwecken sind zur Begründung und zum Verwendungsnachweis auf Anforderung individuelle Nachweise oder Unterlagen vorzulegen.
- e) Sollte ein Investitionszuschuss gewährt worden sein, kann die Auszahlung erst ab dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem die notwendigen Haushaltsmittel in einem Haushalt eingestellt wurden, der Haushalt beschlossen wurde und die Genehmigung des Haushalts durch die Aufsichtsbehörde vorliegt. Die Auszahlung erfolgt generell erst nach erfolgter Rechnungsprüfung.
- f) Die Förderhöchstsumme kann im Einzelfall erhöht werden, wenn der Verein aufgrund der finanziellen Verhältnisse der Gemeinde bei der staatlichen Förderung einen Nachteil gegenüber Vereinen aus anderen Kommunen hat. Die gemeindliche Förderung darf dabei maximal die Lücke zur staatlichen Höchstförderung schließen.
- g) Im begründeten Einzelfall kann der Gemeinderat per Beschluss von diesen Vorgaben abweichen.
- h) Diese Richtlinie gilt nicht für Fördervereine, Fanclubs und politische Parteien. Kirchliche Institutionen erhalten nur Förderung nach C b) und E c), Sozialverbände nur nach C a). Die Förderung in C a) wird nicht für Juniorenfördergemeinschaften gewährt, sondern nur für die jeweiligen Stammvereine.

H. Inkrafttreten / Gültigkeit

Diese „Richtlinien zur Förderung von Vereinen in der Gemeinde Steinbach a.Wald“ treten zum 01.01.2022 in Kraft und ersetzen die „Richtlinien für die Gewährung von Gemeindegeldzuschüssen an Turn- und Sportvereine“ vom 23.10.2006.

Die „Richtlinien für die Gewährung von Gemeindegeldzuschüssen an Musik- und Gesangsvereine, Posaunenchoräle und Spielmannszüge“ vom 08.04.2014 behalten zudem weiterhin ihre Gültigkeit.

Steinbach a.Wald, 28.12.2021
Gemeinde Steinbach a.Wald




Thomas Löffler
Erster Bürgermeister